

1995

Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1995

Nr. 25

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 15. 8. 95 | Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 93 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von I. Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer Einrichtung eines genehmigten Typs für den vorderen Unterfahrschutz III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres vorderen Unterfahrschutzes (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 93) | 675 |
| 18. 8. 95 | Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Direktoren und Lehrer bei den Europäischen Schulen im Ausland | 676 |
| 13. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger | 677 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit | 677 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch | 678 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute | 678 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter | 679 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen | 679 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten | 680 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen | 680 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel | 681 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes | 681 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung | 682 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen | 682 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit | 683 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen | 683 |
| 17. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen | 684 |
| 18. 7. 95 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Jugend und Sport der Ukraine über jugendpolitische Zusammenarbeit | 684 |

Fortsetzung nächste Seite

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 18. 7. 95 | Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über das Außerkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 13. Juni 1989 über Jugendaustausch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine | 687 |
| 18. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums | 688 |
| 20. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen | 688 |
| 21. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) | 689 |
| 24. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen | 690 |
| 24. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit | 690 |
| 24. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft | 691 |
| 24. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) | 691 |
| 24. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung | 692 |
| 24. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen | 692 |
| 24. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen | 693 |
| 24. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitsstatistiken | 693 |
| 25. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation | 694 |
| 25. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation | 694 |
| 25. 7. 95 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kasachischen Investitionsförderungsvertrags ... | 695 |
| 25. 7. 95 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-lettischen Abkommens über die Seeschifffahrt ... | 695 |
| 27. 7. 95 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung | 696 |
| 28. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa | 702 |
| 28. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins | 703 |
| 28. 7. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial | 704 |

Die ECE-Regelung Nr. 93 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 93
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von
I. Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz
II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer Einrichtung
eines genehmigten Typs für den vorderen Unterfahrschutz
III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres vorderen Unterfahrschutzes
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 93)

Vom 15. August 1995

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 93 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Frontunterfahrschutzeinrichtungen wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. August 1994 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 93 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 15. August 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Manfred Carstens

*) Die ECE-Regelung Nr. 93 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Direktoren und Lehrer bei den Europäischen Schulen im Ausland**

Vom 18. August 1995

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Zulagen, die den Direktoren und Lehrern der in Anwendung des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962 (BGBl. 1969 II S. 1301) im Ausland gegründeten Schulen auf Grund der Vorschriften des Statuts des Lehrpersonals der Europäischen Schulen in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden, sind von der Einkommensteuer befreit.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. August 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger**

Vom 13. Juli 1995

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Bulgarien am 6. September 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Januar 1995 (BGBl. II S. 189).

Bonn, den 13. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2
der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit**

Vom 17. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. November 1919 betreffend die Arbeitslosigkeit (RGBl. 1925 II S. 162) ist nach seinem Artikel 7 für die

Ukraine am 16. Mai 1994
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1994 (BGBl. II S. 3859).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung
für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch

Vom 17. Juli 1995

Lettland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 3. Dezember 1991, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (RGBl. 1929 II S. 759) notifiziert, das für Lettland am 5. August 1926 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. März 1930 (RGBl. II S. 689) und vom 12. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 38).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute

Vom 17. Juli 1995

Lettland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 3. Dezember 1991, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juli 1920 über die Stellenvermittlung für Seeleute (RGBl. 1925 II S. 166) notifiziert, das für Lettland am 3. Juni 1926 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 12) und vom 8. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 28).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter**

Vom 17. Juli 1995

Lettland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 3. Dezember 1991, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGI. 1925 II S. 171) notifiziert, das für Lettland am 9. September 1924 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Juli 1925 (RGI. II S. 738) und vom 21. Dezember 1994 (BGI. 1995 II S. 41).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen**

Vom 17. Juli 1995

Lettland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 3. Dezember 1991, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (RGI. 1925 II S. 174) notifiziert, das für Lettland am 29. November 1929 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Februar 1931 (RGI. II S. 32) und vom 21. Dezember 1994 (BGI. 1995 II S. 40).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten**

Vom 17. Juli 1995

Lettland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 3. Dezember 1991, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (RGBl. 1928 II S. 509) notifiziert, das für Lettland am 29. November 1929 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Februar 1931 (RGBl. II S. 32) und vom 21. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 43).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer
bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen**

Vom 17. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für die

Philippinen
in Kraft getreten.

am 26. April 1994

Lettland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 3. Dezember 1991, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens notifiziert, das für Lettland am 29. Mai 1928 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 13) und vom 21. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 44).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

Vom 17. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Ungarn am 4. Januar 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Januar 1995 (BGBl. II S. 96).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

Vom 17. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Estland am 22. März 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1995 (BGBl. II S. 96).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung**

Vom 17. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (BGBl. 1954 II S. 448) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Ungarn
in Kraft getreten.

am 4. Januar 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1995 (BGBl. II S. 97).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze
des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen**

Vom 17. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Estland
in Kraft getreten.

am 22. März 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1995 (BGBl. II S. 109).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit**

Vom 17. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321) ist nach seinem Artikel 79 Abs. 3 für

Portugal am 17. März 1995
hinsichtlich der Teile II bis X

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1995 (BGBl. II S. 110).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 17. Juli 1995

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | |
|------------------|----------------------|
| Algerien | am 12. Januar 1995 |
| Eritrea | am 16. März 1995 |
| Moldau, Republik | am 11. Oktober 1994 |
| Ukraine | am 5. Dezember 1994. |

Algerien hat seine Beitrittsurkunden am 12. Januar 1995 in London, Moskau und Washington hinterlegt. Eritrea hat seine Beitrittsurkunde am 16. März 1995 in Washington hinterlegt. Die Republik Moldau hat ihre Beitrittsurkunde am 11. Oktober 1994 in Washington hinterlegt. Die Ukraine hat ihre Beitrittsurkunden am 5. Dezember 1994 in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 132).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot oder die Beschränkung
des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,
die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

Vom 17. Juli 1995

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), sowie die Protokolle zu diesem Übereinkommen werden nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und 4 für

Irland
in Kraft treten.

am 13. September 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Mai 1995 (BGBl. II S. 487).

Bonn, den 17. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Jugend und Sport der Ukraine
über jugendpolitische Zusammenarbeit**

Vom 18. Juli 1995

Die in Kiew am 27. August 1993 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Jugend und Sport der Ukraine über jugendpolitische Zusammenarbeit ist nach ihrem Artikel 8

am 1. Juni 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juli 1995

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Auftrag
Wabnitz

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Jugend und Sport der Ukraine
über jugendpolitische Zusammenarbeit**

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Jugend und Sport der Ukraine –

auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung vom 9. Juni 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine, und

auf der Grundlage des Abkommens vom 15. Februar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über kulturelle Zusammenarbeit,

überzeugt von dem wesentlichen Beitrag der Jugend beim Aufbau eines neuen Europas des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit,

in dem Willen, die gegenseitigen jugendpolitischen Beziehungen zwischen beiden Ländern auszuweiten und zu vertiefen,

mit dem Ziel, das gegenseitige Kennenlernen der Jugendlichen beider Länder voranzubringen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern in jeder Weise die allseitigen Verbindungen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend beider Länder durch Begegnungen, Austausch und Vertiefung der Zusammenarbeit in allen Bereichen der Jugendarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

(2) Der Jugendaustausch steht Jugendlichen aus allen gesellschaftlichen Bereichen und Schichten und ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zur Mehrheitsbevölkerung oder zu einer nationalen Minderheit offen. Die Teilnahme an Programmen ist nicht von der Zugehörigkeit zu einem Jugendverband abhängig.

(3) Am Jugendaustausch können grundsätzlich Jugendliche im Alter von 14 bis 26 Jahren teilnehmen. Unter diese Altersbegrenzung fallen nicht Begleitpersonen sowie Fachkräfte und Multiplikatoren der Jugendarbeit. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien.

(4) Die Vereinbarung umfaßt nicht den Austausch von Jugendlichen zu Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit, der Berufsausbildung, der Arbeitsaufnahme, den Schüler- und Lehreraustausch sowie den Austausch und die Begegnung auf dem Gebiet des Leistungssports.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien unterstützen Kontakte, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen allen Gliederungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendarbeit.

(2) Die Jugendverbände und Jugendgruppen sowie die in der Jugendarbeit tätigen Institutionen und Organisationen führen die Programme aufgrund direkter Absprachen und in eigener Verantwortung durch.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien unterstützen insbesondere folgende Arten und Formen der jugendpolitischen Zusammenarbeit:

1. Jungentreffen zum vertiefenden gegenseitigen Kennenlernen und zur besseren Verständigung;
2. gemeinsame Seminare und Veranstaltungen über politische, soziale, geschichtliche, landeskundliche, kulturelle sowie wirtschaftliche Themen;
3. freiwillige gemeinsame Arbeiten der Jugend zu Zwecken des Gemeinwohls (work-camps);
4. gemeinsame Maßnahmen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes;
5. gemeinsame Maßnahmen mit behinderten Jugendlichen und Fachkräften der Arbeit mit Behinderten;
6. Begegnungen und Erfahrungsaustausch im Bereich der sportlichen Jugendarbeit;
7. Begegnungen und Erfahrungsaustausch zwischen jungen Erwerbstätigen;
8. gemeinsame Maßnahmen im Bereich der geistes- und naturwissenschaftlichen sowie technischen Jugendbildung;
9. Austausch von Jugendgruppen im Rahmen von kommunalen und regionalen Beziehungen;
10. gemeinsame Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Jugendpolitik und der Jugendforschung;
11. gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Jugendarbeit und Vertreterinnen und Vertreter von Jugendorganisationen und Jugendverbänden;
12. Austausch von jungen Journalisten und von Vertretern und Vertreterinnen der Jugendmedien.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren einen regelmäßigen Austausch von Informationen über neuere Entwicklungen im Bereich der Jugendpolitik und Jugendarbeit im Partnerland.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung dieser Vereinbarung, zur Auswertung der jugendpolitischen Zusammenarbeit, zur Koordinierung der Programme und Maßnahmen sowie zur Festlegung von Schwerpunkten der jugendpolitischen Zusammenarbeit und ihrer zukünftigen Entwicklung werden jährlich Protokolle vereinbart.

(2) Die Protokolle können zwischen beiden Vertragsparteien direkt in gemeinsamen Sitzungen oder über die jeweiligen Botschaften vereinbart werden.

(3) Zur vertiefenden Auswertung und zur Weiterentwicklung der jugendpolitischen Zusammenarbeit können bei Bedarf hierfür Tagungen und Kolloquien veranstaltet werden.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien stellen für den Jugendaustausch und die Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen im Jugendbereich öffentliche Mittel nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die finanziellen Rahmenbedingungen für die jugendpolitische Zusammenarbeit zu verbessern.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die devisaunabhängige Durchführung des Austausches. Für die Programme und Maßnahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit gilt grundsätzlich:

- a) Die empfangende Seite trägt die Kosten für den Aufenthalt, die Kosten für das Programm und die Kosten der Reisen, die zum Programm gehören. Sie verpflichtet sich, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Dauer des Aufenthalts zu versichern. Ausgenommen hiervon sind chronische Erkrankungen und Zahnersatz. Wenn nicht anders vereinbart, stellt das gastgebende Land eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher.
- b) Die entsendende Seite trägt die Kosten für die Hinreise zu dem Ort des gemeinsamen Programmbeginns sowie für die Rückreise.

(2) Beide Seiten können den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Programmen ein Taschengeld gewähren. Die Höhe des Taschengelds wird jährlich von den beiden Vertragsparteien festgelegt.

(3) Beide Seiten erteilen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Austausch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Visa kostenfrei. Die Kostenbefreiung bezieht sich auch auf Programme zur Erholung von Kindern und Jugendlichen aus den Gebieten, die vom Reaktorunfall in Tschernobyl betroffen wurden. Beide Seiten bemühen sich, die Visa unverzüglich zu erteilen.

Artikel 7

(1) Diese Vereinbarung schließt nicht die Möglichkeit der Entwicklung anderer oder zusätzlicher Kontakte und Vorhaben in der beiderseitigen jugendpolitischen Zusammenarbeit aus.

(2) Diese Vereinbarung berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften.

Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Kiew am 27. August 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland
Angela Merkel

Für das Ministerium für Jugend und Sport der Ukraine
Walerij Borsow

**Bekanntmachung
der deutsch-ukrainischen Vereinbarung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 13. Juni 1989 über Jugendaustausch
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine
Vom 18. Juli 1995**

In Kiew ist durch Notenwechsel vom 27. August 1993/14. September 1993 eine Vereinbarung über das Außerkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Jugendaustausch vom 13. Juni 1989 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 1. Juni 1995

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juli 1995

**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Auftrag
Wabnitz**

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kiew

Kiew, 27. August 1993

Verbalnote Nr. 558/93

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland begrüßt das Ministerium des Auswärtigen der Ukraine und beehrt sich, aus Anlaß der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Jugend und Sport der Ukraine über jugendpolitische Zusammenarbeit folgendes mitzuteilen:

Mit dem Inkrafttreten der heute unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Jugend und Sport der Ukraine über jugendpolitische Zusammenarbeit tritt das Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Jugendaustausch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine außer Kraft.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kiew benutzt diesen Anlaß, das Ministerium des Auswärtigen der Ukraine erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium des Auswärtigen
der Ukraine
– Staatliche Protokollverwaltung –
Kiew

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 18. Juli 1995

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft treten:

| | | |
|--------------------------------|----|---------------------|
| St. Vincent und die Grenadinen | am | 29. August 1995 |
| Venezuela | am | 12. September 1995. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1995 (BGBl. II S. 429).

Bonn, den 18. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 20. Juli 1995

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|---------------------|----|---------------|
| Lesotho | am | 26. Juni 1995 |
| St. Kitts und Nevis | am | 18. Juli 1995 |
| Uruguay | am | 8. Juni 1995. |

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. Februar 1995 die Erstreckung des Übereinkommens auf die folgenden Gebiete notifiziert:

Anguilla
Bermuda
Britische Jungferninseln
Kaimaninseln
Montserrat
Turks- und Caicosinseln.

Die Erstreckungserklärung wurde am 8. Februar 1995, dem Tag ihrer Hinterlegung, wirksam (vgl. die Bekanntmachungen vom 28. Februar 1994, BGBl. II S. 496 und vom 29. November 1994, BGBl. II S. 3863).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Mai 1995 (BGBl. II S. 491).

Bonn, den 20. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 21. Juli 1995

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Costa Rica am 5. Juni 1995

Ghana am 11. Juli 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1995 (BGBl. II S. 538).

Bonn, den 21. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung
der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen**

Vom 24. Juli 1995

Lettland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 3. Dezember 1991, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (RGBl. 1929 II S. 383, 386) notifiziert, das für Lettland am 9. September 1924 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1929 (RGBl. II S. 754) und vom 6. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 26).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern
in der Sozialen Sicherheit**

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1970 II S. 802) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für die

Philippinen am 26. April 1995
mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a bis j
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1995 (BGBl. II S. 118).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft**

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (BGBl. 1973 II S. 940) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für

| | |
|-----------|-------------------|
| Guatemala | am 20. Mai 1995 |
| Ungarn | am 4. Januar 1995 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 160).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)**

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) – BGBl. 1975 II S. 745 – ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

| | |
|----------|------------------|
| Lettland | am 10. Juni 1995 |
|----------|------------------|

unter Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a und b in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. II S. 184).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle
in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (BGBl. 1977 II S. 481) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Ungarn am 4. Januar 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 165).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144
der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

| | | |
|-----------|----|-----------------|
| Estland | am | 22. März 1995 |
| Mauritius | am | 14. Juni 1995 |
| Nigeria | am | 3. Mai 1995 |
| Sri Lanka | am | 17. März 1995 |
| Uganda | am | 13. Januar 1995 |
| Ukraine | am | 16. Mai 1995 |
| Ungarn | am | 4. Januar 1995 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. II S. 187).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147
der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen**

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

| | |
|----------|------------------|
| Barbados | am 16. Mai 1995 |
| Ukraine | am 17. März 1995 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 165).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 160
der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitsstatistiken**

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1985 über Arbeitsstatistiken (BGBl. 1991 II S. 306, 724) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten (mit den jeweils nachstehend in Klammern gesetzten Angaben über die Artikel von Teil II des Übereinkommens, für die nach Artikel 16 Abs. 2 des Übereinkommens die Verpflichtungen übernommen worden sind):

| | |
|--|------------------|
| Lettland (Artikel 7, 12 und 13) | am 10. Juni 1995 |
| Mauritius (Artikel 7 bis 10, 12 bis 15) | am 14. Juni 1995 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Januar 1995 (BGBl. II S. 188).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 25. Juli 1995

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339; 1984 II S. 347; 1994 II S. 3873) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für die

Republik Palau
in Kraft getreten.

am 9. März 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3873).

Bonn, den 25. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 25. Juli 1995

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 im Verhältnis zu

Mexiko
in Kraft treten.

am 14. August 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. März 1995 (BGBl. II S. 326).

Bonn, den 25. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kasachischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 25. Juli 1995

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 zu dem Vertrag vom 22. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1994 II S. 3730) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 10. Mai 1995

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 25. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-lettischen Abkommens
über die Seeschifffahrt**

Vom 25. Juli 1995

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Januar 1995 zu dem Abkommen vom 5. April 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Seeschifffahrt (BGBl. 1995 II S. 2) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16

am 15. Februar 1995

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 25. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 27. Juli 1995

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. September 1994 zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Zustimmungsgesetz zum Basler Übereinkommen) (BGBl. 1994 II S. 2703) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 20. Juli 1995

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 21. April 1995 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Bei der Hinterlegung hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung abgegeben:

„Nach dem Verständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland berührt Artikel 4 Absatz 12 des Übereinkommens nicht die Wahrnehmung der im Völkerrecht vorgesehenen Rechte und Freiheiten der Schifffahrt. Folglich ist nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen nicht so zu betrachten, als verlange es, daß einem Staat die Durchfahrt gefährlicher Abfälle auf einem unter der Flagge einer Vertragspartei fahrenden Schiff, das nach dem Völkerrecht sein Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer oder die Freiheit der Schifffahrt in einer ausschließlichen Wirtschaftszone wahrnimmt, angezeigt oder seine Zustimmung dazu eingeholt wird.“

II.

Das Übereinkommen ist weiterhin am 5. Mai 1992 in Kraft getreten für

Argentinien
Australien
China
El Salvador
Finnland
Frankreich
Jordanien
Liechtenstein
Mexiko*)
Nigeria
Norwegen
Panama
Rumänien*)
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz
Syrien, Arabische Republik
Tschechoslowakei, ehemalige
Ungarn
Uruguay.

*) Diese Vertragsparteien haben Erklärungen abgegeben, deren Wortlaut nachstehend in Abschnitt III wiedergegeben wird.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

| | | |
|-------------------------------------|----|--------------------|
| Ägypten | am | 8. April 1993 |
| Antigua und Barbuda | am | 4. Juli 1993 |
| Bahamas | am | 10. November 1992 |
| Bahrain | am | 13. Januar 1993 |
| Bangladesch | am | 30. Juni 1993 |
| Belgien | am | 30. Januar 1994 |
| Brasilien | am | 30. Dezember 1992 |
| Chile*) | am | 9. November 1992 |
| Costa Rica | am | 5. Juni 1995 |
| Côte d'Ivoire | am | 1. März 1995 |
| Dänemark | am | 7. Mai 1994 |
| Ecuador | am | 24. Mai 1993 |
| Estland | am | 19. Oktober 1992 |
| Europäische Wirtschaftsgemeinschaft | am | 8. Mai 1994 |
| Griechenland | am | 2. November 1994 |
| Indien | am | 22. September 1993 |
| Indonesien*) | am | 19. Dezember 1993 |
| Iran, Islamische Republik | am | 5. April 1993 |
| Irland | am | 8. Mai 1994 |
| Israel | am | 14. März 1995 |
| Italien*) | am | 8. Mai 1994 |
| Japan*) | am | 16. Dezember 1993 |
| Kanada | am | 26. November 1992 |
| Komoren | am | 29. Januar 1995 |
| Korea, Republik | am | 29. Mai 1994 |
| Kroatien | am | 7. August 1994 |
| Kuba*) | am | 1. Januar 1995 |
| Kuwait | am | 9. Januar 1994 |
| Lettland | am | 13. Juli 1992 |
| Libanon | am | 21. März 1995 |
| Luxemburg*) | am | 8. Mai 1994 |
| Malawi | am | 20. Juli 1994 |
| Malaysia | am | 6. Januar 1994 |
| Malediven | am | 27. Juli 1992 |
| Mauritius | am | 22. Februar 1993 |
| Monaco | am | 29. November 1992 |
| Neuseeland | am | 20. März 1995 |
| Niederlande | am | 15. Juli 1993 |
| Norwegen*) | am | 5. Mai 1992 |
| Oman | am | 9. Mai 1995 |
| Österreich | am | 12. April 1993 |
| Pakistan | am | 24. Oktober 1994 |
| Peru | am | 21. Februar 1994 |
| Philippinen | am | 19. Januar 1994 |
| Polen | am | 18. Juni 1992 |
| Portugal | am | 26. April 1994 |
| Russische Föderation | am | 1. Mai 1995 |
| Sambia | am | 13. Februar 1995 |
| Senegal | am | 8. Februar 1993 |
| Seychellen | am | 9. August 1993 |
| Slowenien | am | 5. Januar 1994 |
| Spanien*) | am | 8. Mai 1994 |

*) Diese Vertragsparteien haben Erklärungen abgegeben, deren Wortlaut nachstehend in Abschnitt III wiedergegeben wird.

| | |
|---|-----------------------|
| Sri Lanka | am 26. November 1992 |
| St. Kitts und Nevis*) | am 6. Dezember 1994 |
| St. Lucia | am 9. März 1994 |
| Südafrika | am 3. August 1994 |
| Tansania, Vereinigte Republik | am 6. Juli 1993 |
| Türkei | am 20. September 1994 |
| Trinidad und Tobago | am 19. Mai 1994 |
| Vereinigte Arabische Emirate | am 15. Februar 1993 |
| Vereinigtes Königreich*) (für Großbritannien und Nordirland) | am 8. Mai 1994 |
| Zaire | am 4. Januar 1995 |
| Zypern | am 16. Dezember 1992 |

*) Diese Vertragsparteien haben Erklärungen abgegeben, deren Wortlaut nachstehend in Abschnitt III wiedergegeben wird.

Die folgenden Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert:

Die Slowakei am 28. Mai 1993 und die Tschechische Republik am 30. September 1993. Dementsprechend sind die Slowakei und die Tschechische Republik

mit Wirkung vom 1. Januar 1993,

dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien des Übereinkommens geworden.

III.

Erklärungen

Chile

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. August 1992:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

"The Government of Chile considers that the provisions of this Convention are in full accordance with the principles underlying the set of recommendations adopted by this country through the system of consultations provided for in article IX of the Antarctic Treaty. They also help to consolidate and expand the legal regime that Chile has established through various international instruments on the control of transboundary movements of hazardous wastes and their disposal, whose scope of applications covers both the continental territory of the Republic and its area of jurisdiction situated south of latitude 60°S, in accordance with the provisions of article 4, paragraph 6, of the present Convention."

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Regierung von Chile ist der Auffassung, daß das Übereinkommen in vollem Umfang mit den Grundsätzen im Einklang steht, die dem Katalog der Empfehlungen zugrunde liegen, der von Chile durch das in Artikel IX des Antarktis-Vertrags vorgesehene System der Konsultationen angenommen worden ist. Es trägt auch dazu bei, die Rechtsordnung zu festigen und auszuweiten, die Chile durch verschiedene internationale Übereinkünfte über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung geschaffen hat, deren Geltungsbereich sich im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 des Übereinkommens sowohl auf das chilenische Festland als auch auf das der Hoheitsgewalt Chiles unterstehende Gebiet südlich von 60 Grad südlicher Breite erstreckt.“

Indonesien

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 20. September 1993:

(Übersetzung)

"Mindful of the need to adjust the existing national laws and regulations, the provisions of Article 3 (1) of this Convention shall only be implemented by Indonesia after the new revised laws and regulations have been enacted and entered into force."

„Eingedenk der Notwendigkeit einer Anpassung der geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften wird Indonesien Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens erst durchführen, wenn die neuen geänderten Gesetze und sonstigen Vorschriften erlassen worden und in Kraft getreten sind.“

Italien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Februar 1994:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de l'Italie, en exprimant ses objections vis-à-vis des déclarations faites, lors de la signature, par es Gouvernements de la Colombie, de l'Equateur, du Mexique, de l'Uruguay et du Venezuela, ainsi que d'autres déclarations ayant une portée similaire qui pourraient étre faites à l'avenir, considère qu'aucune disposition de la présente Convention ne doit étre interprétée comme limitant les droits de navigation reconnus par le droit international. Par conséquent un Etat partie n'est pas tenu à donner notification, pour le simple passage par la mer territoriale ou l'exercice de la liberté de navigation dans la zone économique exclusive par un navire arborant son pavillon et portant une cargaison de déchets dangereux.»

Le Gouvernement de l'Italie déclare en outre qu'il est favorable à la mise en place d'un Systeme mondial de contrôle de la gestion écologiquement rationnelle des mouvements transfrontières de déchets dangereux.»

„Die Regierung von Italien erhebt Einspruch gegen die von den Regierungen von Ecuador, Kolumbien, Mexiko, Uruguay und Venezuela bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen sowie gegen andere Erklärungen ähnlichen Inhalts, die in Zukunft abgegeben werden, da sie der Auffassung ist, daß das Übereinkommen nicht so auszulegen ist, als beschränke es die völkerrechtlich anerkannten Rechte der Schifffahrt. Folglich ist ein Vertragsstaat nicht verpflichtet, einem anderen Staat die bloße Durchfahrt durch das Küstenmeer oder die Wahrnehmung der Freiheit der Schifffahrt in der ausschließlichen Wirtschaftszone durch ein seine Flagge führendes Schiff mit einer Ladung gefährlicher Abfälle zu notifizieren oder seine Genehmigung dazu einzuholen.

Die Regierung von Italien erklärt ferner, daß sie die Einführung eines weltweiten Kontrollsystems für die umweltgerechte Durchführung der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle befürwortet.“

Japan

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 17. September 1993:

(Übersetzung)

“The Government of Japan declares that nothing in the Basel Convention on the Control of Transboundary Movement of Hazardous Wastes and Their Disposal be interpreted as requiring notice to or consent of any State for the mere passage of hazardous wastes or other wastes on a vessel exercising navigational rights and freedoms, as paragraph 12 of Article 4 of the said Convention stipulates that nothing in the convention shall affect in any way the exercise on navigational rights and freedoms as provided for in international law and as reflected in relevant international instruments.”

“Die Regierung von Japan erklärt, daß das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung nicht so auszulegen ist, als verlange es, daß einem Staat die bloße Durchfahrt gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle auf einem Schiff, das Rechte und Freiheiten der Schifffahrt wahrnimmt, mitgeteilt oder seine Zustimmung dazu eingeholt wird, da Artikel 4 Absatz 12 des genannten Übereinkommens bestimmt, daß das Übereinkommen die Wahrnehmung der im Völkerrecht vorgesehenen und in einschlägigen internationalen Übereinkünften niedergelegten Rechte und Freiheiten der Schifffahrt nicht berührt.“

Kuba

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 3. Oktober 1994:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“The Government of the Republic of Cuba declares, with regard to article 20 of the Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal, that any disputes between Parties as to the interpretation or application of, or compliance with, this Convention or any protocol thereto, shall be settled through negotiation through the diplomatic channel or submitted to arbitration under the conditions set out in Annex VI on arbitration.”

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Regierung der Republik Kuba erklärt in bezug auf Artikel 20 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, daß alle Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung, Anwendung oder Einhaltung dieses Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls durch Verhandlung auf dem diplomatischen Weg beigelegt oder einem Schiedsverfahren unter den in Anlage VI über das Schiedsverfahren festgelegten Bedingungen unterworfen werden.“

Luxemburg

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Februar 1994

(Übersetzung)

"For the implementation of article 5 of the Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal, signed at Basel on 22 March 1989, the competent authority in Luxembourg is the Environmental Administration, Wastes Division."

„In bezug auf die Anwendung des Artikels 5 des am 22. März 1989 in Basel unterzeichneten Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ist die zuständige luxemburgische Behörde die Administration de l'Environnement, Division des Déchets (Umweltverwaltung, Abteilung Abfälle).“

Mexiko

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. Februar 1991:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

"Mexico is signing ad referendum the Basel Convention on the control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal because it duty protects its rights as a coastal State in the areas subject to its national jurisdiction, including the territorial sea, the exclusive economic zone and the continental shelf and, in so far as it is relevant, its airspace, and the exercise in those areas of its legislative and administrative competence in relation to the protection and preservation of the environment, as recognized by international law and, in particular, the law of the sea.

Mexico considers that, by means of this Convention, important progress has been made in protection of the environment through the legal regulation of transboundary movements of hazardous wastes. A framework of general obligations for States parties has been established, fundamentally with a view to reducing to a minimum the generation and transboundary movement of dangerous wastes and ensuring their environmentally rational management, promoting international co-operation for those purposes, establishing coordination and follow-up machinery, and regulating the implementation of procedures for the peaceful settlement of disputes.

Mexico further hopes that, as an essential supplement to the standard-setting character of the Convention, a protocol will be adopted as soon as possible, establishing, in accordance with the principles and provisions of international law, appropriate procedures in the matter of responsibility and compensation for damage resulting from the transboundary movement and management of dangerous wastes."

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Mexiko unterzeichnet ad referendum das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, da es seine Rechte als Küstenstaat in den seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten, einschließlich des Küstenmeers, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels und, soweit dies in Frage kommt, seines Luftraums, sowie die Ausübung seiner Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse in bezug auf den Schutz und insbesondere durch das Seerecht anerkannt sind, gebührend schützt.

Mexiko ist der Auffassung, daß mit Hilfe des Übereinkommens wichtige Fortschritte im Hinblick auf den Schutz der Umwelt durch die rechtliche Regelung der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle erzielt worden sind. Ein Rahmen allgemeiner Verpflichtungen der Vertragsstaaten wurde grundsätzlich mit dem Ziel festgelegt, die Erzeugung und die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken und deren umweltgerechte Behandlung sicherzustellen, die internationale Zusammenarbeit für diese Zwecke zu fördern, Mechanismen für Koordinierungs- und Folgemaßnahmen festzulegen sowie die Durchführung der Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu regeln.

Mexiko hofft zudem, daß als wesentliche Ergänzung zu dem normsetzenden Übereinkommen so bald wie möglich ein Protokoll angenommen wird, das im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Völkerrechts geeignete Verfahren hinsichtlich der Haftung und des Ersatzes für Schäden festlegt, die sich aus der grenzüberschreitenden Verbringung und der Behandlung gefährlicher Abfälle ergeben.“

Norwegen

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Juli 1990:

(Übersetzung)

"Norway accepts the binding means of settling disputes set out in Article 20, paragraph 3 (a) and (b), of the Convention, by (a)

„Norwegen nimmt die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben a und b des Übereinkommens genannten verbindlichen Mittel

submission of the dispute to the International Court of Justice and/or (b) arbitration in accordance with the procedures set out in Annex VI."

zur Beilegung von Streitigkeiten an, nämlich (a) die Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof und/oder (b) die Unterwerfung der Streitigkeit unter ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den in Anlage VI festgelegten Verfahren."

Polen

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. März 1992:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Polish)

"With respect to article 20, paragraph 2, of the Convention, the Polish Republic declares that it recognizes submission to arbitration in accordance with the procedures and under the conditions set out in Annex VI to the Convention, as compulsory ipso facto."

(Übersetzung) (Original: Polnisch)

„Die Republik Polen erklärt zu Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens, daß sie die Unterwerfung unter ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den in Anlage VI des Übereinkommens festgelegten Verfahren und Bedingungen ipso facto als obligatorisch anerkennt.“

Rumänien

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 27. Februar 1991:

(Übersetzung)

(Courtesy translation) (Original: Romanian)

"In conformity with article 26, paragraph 2, of the Convention, Romania declares that the import and the disposal on its national territory of hazardous wastes and other wastes can take place only with the prior approval of the competent Romanian authorities."

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Rumänisch)

„Rumänien erklärt im Einklang mit Artikel 26 Absatz 2 des Übereinkommens, daß die Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle sowie ihre Entsorgung in seinem Staatsgebiet nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen rumänischen Behörden erfolgen kann.“

Spanien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Februar 1994:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

"The Spanish Government declares, in accordance with article 26.2 of the Convention, that the criminal characterization of illegal traffic in hazardous wastes or other wastes, established as an obligation of States Parties under article 4.3, will in future take place within the general framework of reform of the substantive criminal legal order."

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die spanische Regierung erklärt im Einklang mit Artikel 26 Absatz 2 des Übereinkommens, daß die Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 4 Absatz 3, den unerlaubten Verkehr mit gefährlichen Abfällen oder anderen Abfällen als Straftat zu bezeichnen, in Zukunft im allgemeinen Rahmen der Reform des materiellen Strafrechts erfüllt werden wird.“

St. Kitts and Nevis

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 7. September 1994:

(Übersetzung)

"With respect to article 20, paragraph 2 of the Convention, the Government of Saint Kitts and Nevis declares that it recognizes submission to arbitration in accordance with the procedures and the conditions set out in Annex VI to the Convention, as compulsory ipso facto."

„In bezug auf Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Regierung von St. Kitts und Nevis, daß sie die Unterwerfung unter ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den in Anlage VI des Übereinkommens festgelegten Verfahren und Bedingungen ipso facto als obligatorisch anerkennt.“

Vereinigtes Königreich

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Februar 1994:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland de-

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erklärt

clare that, in accordance with Article 4 (12), the provisions of the Convention do not affect in any way the exercise of navigational rights and freedoms as provided for in international law. Accordingly, nothing in this Convention requires notice to or consent of any state for the passage of hazardous wastes on a vessel under the flag of a party, exercising rights of passage through the territorial sea or freedom of navigation in an exclusive economic zone under international law."

im Einklang mit Artikel 4 Absatz 12, daß das Übereinkommen die Wahrnehmung der im Völkerrecht vorgesehenen Rechte und Freiheiten der Schifffahrt nicht berührt. Folglich verlangt das Übereinkommen nicht, daß einem Staat die Durchfahrt gefährlicher Abfälle auf einem unter der Flagge einer Vertragspartei fahrenden Schiff, das nach dem Völkerrecht Rechte der Durchfahrt durch das Küstenmeer oder die Freiheit der Schifffahrt in einer ausschließlichen Wirtschaftszone wahrnimmt, angezeigt oder seine Zustimmung dazu eingeholt wird."

Bonn, den 27. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa**

Vom 28. Juli 1995

Das Abkommen vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (BGBl. 1993 II S. 1106) ist nach seinem Artikel XII für

| | |
|--------|------------------|
| Irland | am 21. Juni 1995 |
| Ungarn | am 22. Juni 1994 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1994 (BGBl. II S. 1322), die hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Ungarn insoweit berichtigt wird.

Bonn, den 28. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
Vom 28. Juli 1995**

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1992 II S. 749)

1. das Vierte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang
3. der Weltpostvertrag
4. das Postpaketabkommen
5. das Postanweisungsabkommen
6. das Postgiroabkommen
7. das Postnachnahmeabkommen
nebst Schlußprotokollen

sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|-----------------------|----|---------------------------|
| Botsuana | am | 9. Juni 1995, Nr. 1–4 |
| Bulgarien | am | 4. Mai 1995, Nr. 1–5 |
| Griechenland | am | 29. Juni 1995, Nr. 1–7 |
| Polen | am | 4. Mai 1995, Nr. 1 |
| Russische Föderation | am | 15. Mai 1995, Nr. 1 |
| Slowakei | am | 18. März 1995, Nr. 1–5, 7 |
| Tschechische Republik | am | 18. März 1995, Nr. 1–5, 7 |

Die Tschechische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die Vorbehalte des Artikels X Abs. 1 des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag und der Artikel I Abs. 1 und III des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch zu nehmen.

| | | |
|---------|----|------------------------|
| Ukraine | am | 13. Juli 1995, Nr. 2–4 |
| Vietnam | am | 12. Juni 1995, Nr. 1–4 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1995 (BGBl. II S. 536).

Bonn, den 28. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Preis des Anlagebandes: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft
für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 28. Juli 1995

Das Abkommen vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial sowie das Zusatzprotokoll (BGBl. 1956 II S. 907) sind nach Artikel 11 des Abkommens für

| | |
|-----------|------------------|
| Kroatien | am 10. März 1993 |
| Slowenien | am 6. Mai 1993 |
| Ungarn | am 22. Mai 1991 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juli 1961 (BGBl. II S. 1116).

Bonn, den 28. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann